

RÜCKNAHME VON ARZNEIMITTELN DURCH APOTHEKEN

Stand: 8. August 2023

Für Apothekenkunden besteht kein grundsätzlicher Anspruch, dass Apotheken Arzneimittel etwa zum Zweck der Entsorgung zurücknehmen. Denn der Arzneimittelerwerb eines Kunden in der Apotheke / im Versandhandel einer Apotheke stellt einen Kaufvertrag im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches dar. Ein solcher Kaufvertrag begründet grundsätzlich keine Rücknahmeverpflichtung der Apotheke als Verkäufer.

Rücknahmepflichten können sich allerdings in folgenden Fällen ergeben:

- Im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung entsteht eine Rücknahmeverpflichtung dann, wenn das Arzneimittel zum Zeitpunkt der Abgabe mangelhaft ist oder das falsche Arzneimittel von der Apotheke abgegeben wurde. Kein Mangel und damit auch kein Anspruch besteht bei vom Patienten behaupteter Unwirksamkeit des Arzneimittels oder in dem Fall, in dem der Arzt ein falsches Arzneimittel verordnet hat.
- Darüber hinaus besteht beim Versandhandel mit Fertigarzneimitteln ein Widerrufsrecht, es sei denn die Fertigarzneimittel sind schnell verderblich oder versiegelt. In diesen Fällen und für Rezepturen kann das Widerrufsrecht ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus kann die Apotheke freiwillig einen Umtausch anbieten oder ein Rückgaberecht einräumen. Es ist dann jedoch sicherzustellen, dass ein zurückgenommenes Arzneimittel entweder nicht mehr in Verkehr kommt oder nur dann wieder in Verkehr kommt, wenn die uneingeschränkte Qualität sichergestellt ist. Nach der Abgabe an den Patienten können jedoch kaum arzneimittelrechtlich relevanten Angaben zur Verkehrsfähigkeit des Arzneimittels mehr gemacht werden. Eine Rückführung in den Warenbestand ist daher grundsätzlich nicht möglich.